

Dipl.-Finanzw. Ortwin Posdziech  
Steuerberater  
Heinsberg

---

# Liquidationsbesteuerung der GmbH und ihrer Gesellschafter

---

---

**Rechtlicher Hinweis:**

Die STEUERAKADEMIE – Fortbildungswerk des Steuerberaterverbandes Hessen e.V. ist für den Inhalt dieses Seminarskriptes nicht verantwortlich, insbesondere nicht für Urheberrechtsverletzungen. Für die Richtigkeit und für die Tatsache, dass der Inhalt des Seminarskriptes frei von Rechten Dritter ist, ist allein der Autor dieses Skripts bzw. der Referent des Seminars, zu dem dieses Skript gehört, verantwortlich.

---

Stand: Oktober 2019



[www.steuerakademie-hessen.de](http://www.steuerakademie-hessen.de)

Fortbildungswerk des  
Steuerberaterverbandes Hessen e.V.



# Liquidationsbesteuerung bei GmbH und Gesellschafter

Von Dipl.-Finanzwirt Ortwin Posdziech,  
Steuerberater

# Auflösungsgründe § 60 GmbHG

- (1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird aufgelöst:
1. durch **Ablauf** der im Gesellschaftsvertrag bestimmten **Zeit**;
  2. durch **Beschluss der Gesellschafter**; **derselbe bedarf, sofern im Gesellschaftsvertrag nicht ein anderes bestimmt ist, eine Mehrheit von drei** Vierteln der abgegebenen Stimmen;
  3. durch **gerichtliches Urteil** oder durch Entscheidung des Verwaltungsgerichts oder der Verwaltungsbehörde in den Fällen der §§ 61 und 62 ;
  4. durch die **Eröffnung des Insolvenzverfahrens**; wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand der Gesellschaft vorsieht, aufgehoben, so können die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen;
  5. mit der **Rechtskraft des Beschlusses**, durch den die **Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt** worden ist;
  6. mit der Rechtskraft einer Verfügung des Registergerichts, durch welche nach § 399 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Mangel des Gesellschaftsvertrags festgestellt worden ist;
  7. durch die **Löschung der Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit** nach § 394 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- (2) Im Gesellschaftsvertrag können weitere Auflösungsgründe festgesetzt werden.

# Aufgaben der Liquidatoren

## § 70 GmbHG

1 Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen; sie haben die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. 2 Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.